Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 32

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Behörde die Berechnungen so rasch als tunlich durch zwei Sachverständige begutachten, von denen der eine von ihr selbst, der andere vom Verbande zu bezeichnen ist. Können sich die beiden Sachverständigen nicht auf ein übereinstimmendes Gutachten einigen, so ziehen sie einen dritten unabhängigen Fachmann als Obmann zu.

7. Will die Behörde in der Submissions-Unterlage für Lieferungen Mindestpreise vorschreiben, so hat sie den Berechnungsstellen der beteiligten Berufsverbände rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich zu dem Entwurf der Submissions-Unterlage zu äußern. Sind auf diese Weise zwischen der Behörde und den Verbänden Mindestpreise vereinbart worden, so soll die Vergebung nicht unter diesen Preisansätzen erfolgen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so soll nach den Bestimmungen der Ziffer 6 verfahren werden.

8. Die Sachverständigen sind von den Parteien, von denen sie bezeichnet werden, der Obmann von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu entschädigen. Soweit es ohne Nachteil für den Bund möglich ist, soll mit der Vergebung der Arbeit oder Lieferung zugewartet werden, bis das Gutachten der Sachverständigen vorliegt.

9. Die Behörde ist an das Gutachten nicht gebunden. Hält sie die Vergebung auf Grund des Gutachtens nicht für angezeigt, so kann sie die Arbeit oder Lieferung freihändig vergeben oder die Arbeit in Regie ausführen. Dem Berufsverbande ist von einer solchen Entschließung Mitteilung zu machen.

10. Als Vertragsunterlagen gelten nach Wahl der vergebenden Behörde die allgemeinen und besondern Bestimmungen und die Maßvorschriften der betreffenden Verwaltung oder die Normalien des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins.

11. Die vergebende Behörde ist berechtigt, nur solche Bewerber zu berücksichtigen, die sich verpflichten, ihren Arbeitern und Angestellten nicht wegen der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation Nachteile zu verursachen; die ortsüblichen Arbeitsbedingungen, insbesondere betreffend Arbeitszeit und Arbeitslohn, einhalten; als üblich gelten vor allem die Arbeitsbedingungen, die in Gesamtarbeitsverträgen zwischen bedeutenden Arbeiter- oder Angestellten- und Unternehmer-Organisationen vereinbart wurden.

12. Die vergebende Behörde ist berechtigt, in besondern Fällen (z. B. für die Heimarbeit) bei der Ausschreibung von Arbeiten und Lieferungen Mindestforderungen hinsichtlich der Löhne und anderer Arbeitsbedingungen zu stellen. Vorbehalten bleiben die Festsetzungen von Gesamtarbeitsverträgen.

Dies der wesentliche Inhalt des geplanten Beschlusses, der noch der Genehmigung des Bundesrates bedarf. Es ist wohl kaum daran zu zweifeln, daß der Bundesrat, vielleicht mit kleinen Abänderungen, welche aber nicht den Kern der Verordnung treffen, dem Beschlusse seine Sanktion erteilt. Damit ist ein Ziel in Sicht, an dessen Erreichung lange Jahre gearbeitet worden ist, eine Ordnung, wenn auch erst versuchsweise, in die Wege geleitet, an die man in den Kreisen von Handwerk und Gewerbe die größten Hoffnungen knüpft, vor allem die Hoffnung, endlich einmal die Axt anlegen zu können zur Beseitigung des größten Krebsschadens im Handwerker- und Gewerbestande, des schmutzigen unlauteren Wettbewerbes. Aber auch ein Aufatmen wird durch das Gewerbe gehen: jetzt ist die Bahn frei für den loyalen Wettbewerb des arbeitenden Meisters, für einen Arbeitswettkampf, der seine Wurzel haben soll in der befruchtenden gemeinsamen Arbeitskraft des Staates und seiner Bürger. Und der Ausblick, daß durch das Vorgehen des Bundes auch der Weg der Submissionsverbesserung in Kanton und Gemeinden nun geöffnet wird, soll den Willen der Unternehmer, die neuen Bahnen gangbar zu erhalten, stählen. („Zürichsee-Zeitung.")

Verschiedenes.

† **Spenglermeister Jean Spalinger-Bodemann in Zürich** starb am 27. Oktober im Alter von 63 Jahren.

† **Schmiedmeister August Meyerhans in Pfyn** (Thurgau) starb am 27. Oktober im Alter von 69 Jahren.

† **Malermeister Theodor Furrer-Krauer in Thalwil** starb am 26. Oktober im Alter von 67 Jahren.

† **Modellschreiner Johann Steiner in Bruggen-St. Gallen** starb am 28. Oktober im Alter von 77 Jahren.

† **Zimmermeister Theodor Schweizer-Bury in Pratteln** starb am 1. November im Alter von 54 Jahren.

† **Schreinermeister Johann Frey-Tschopp in Birsfelden** (Baselland) starb am 3. November im Alter von 61½ Jahren.

Förderung der Wohnbautätigkeit. Am 25. Oktober hat das Eidgenössische Finanzdepartement im Einverständnis mit der Nationalbank und der Oberpostdirektion beschlossen, einen Teil der bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung in laufender Rechnung angelegten Gelder aus dem Postcheck- und Giroverkehr zur Förderung der Wohnbautätigkeit zur Verfügung zu stellen. Die Schweizerische Nationalbank, II. Departement, wurde beauftragt, den interessierten Kantonen eine Summe von zirka 30 Millionen Franken zur Verfügung zu halten, gegen 5½prozentige Kassascheine auf drei und fünf Jahre von Kantonalbanken und staatlich garantierten Hypothekarinstituten.

Über die Subventionierung der Wohnungsbauten im Kanton Zürich macht die kantonale Baudirektion folgendes bekannt: Da die dem Kanton Zürich zum Zweck der Subventionierung von Wohnungsbauten zur Verfügung stehenden Kredite verhältnismäßig gering

Johann Graber, Eisenkonstruktionswerkstätte, Winterthur, Wülflingerstr.
Telephon-Nummer 506.
Spezialfabrik eiserner Formen für die Zementwaren-Industrie
Patentierte Zementrohrformen-Verschlüsse. Spezialartikel: Formen für alle Betriebe.
Spezialmaschinen für Mauersteine, Hohlblöcke usw.
Eisen-Konstruktionen jeder Art. 3811

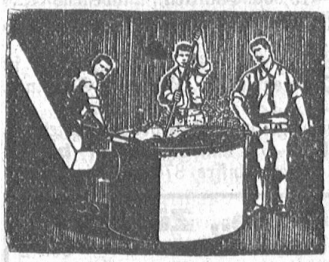

Brückenisolierungen • Kiesklebedächer
verschiedene Systeme
Asphaltarbeiten aller Art
erstellen
3541
Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Akt.-Ges., Horgen
• Telephon 24 • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • Telegramme: Asphalt Horgen •

sind, werden nur solche Bauprojekte berücksichtigt, welche sich durch Einfachheit der Bauausführung und Zweckmäßigkeit der Bauart auszeichnen. Bei annähernd gleichen Vorzügen werden diejenigen Bauvorhaben in erster Linie berücksichtigt, die in höherem Maße geeignet sind, der Wohnungsnot zu steuern. Bauprojekte, welche seitens der Gemeinden und der Arbeitgeber unterstützt werden, erhalten den Vorzug. Der endgültige Entscheid über die Subventionierung erfolgt durch den Regierungsrat in Verbindung mit dem eidgenössischen Amt für Arbeitslosenfürsorge in Bern. Bevor die Stimmberechtigten den vom Kanton zu bewilligenden Kredit für die Gewährung von Subventionen zur Förderung der Hochbautätigkeit genehmigt haben, kann indessen noch kein solcher Entscheid getroffen werden.

Der Wiederaufbau industrieller Unternehmungen in Lille. Um die Industrie in der Gegend von Lille wieder in Gang zu bringen, ist die Errichtung von etwa 18,000 Häusern notwendig. Da man eingesehen hat, daß bei allem guten Willen der Regierung, diese nicht imstande ist, diese Aufgabe in der gewünschten Zeit zu lösen, werden immer mehr Stimmen laut, welche darauf dringen, daß diese Arbeiten von Privatunternehmungen übernommen werden. Ein Bericht in dieser Angelegenheit wurde der Handelskammer Lille unterbreitet; diese will nun die Sache weiter verfolgen.

Literatur.

Das Schaukelpferd und die kleinen Engelein. Eine Weihnachtsgeschichte für junges Volk und junge Herzen von Rosalie Küchler-Ming. Mit Buchschmuck von Ernst Tobler. 63 Seiten, 8°-Format. Preis gebunden 4 Fr. Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Eine Weihnachtsgeschichte, die in siebzehn kleinen Kapiteln ungemein lebhaft und mit liebevoller Einfühlung in die kindliche Phantasie erzählt wird. Sowohl die Handlung, die trotz der überirdischen Sphären, in denen sie spielt, sehr natürlich und klar hervortritt, wie auch all die anschaulichen, oft humorvollen Detailschilderungen werden unsere Kleinen in freudigste Spannung versetzen. Im Zauberspiegel echter Poesie wird ihnen gezeigt, was für hunderterlei Weihnachtsvorbereitungen das Christkind und seine Engelein treffen und wie dem braven Hänschen endlich, dank der Mithilfe des schalkhaften, gutmütigen Sankt Petrus, das ersehnte Schaukelpferd zuteil wird. — Neben seinen gut künstlerischen Eigenschaften kommt diesem Büchlein, das vor allem auch den Segen der Arbeit und des Wohltuns preist, ein unverkennbar hoher ethischer Wert zu. Nicht nur die Kinder werden daran ihre helle Freude haben; auch Eltern und Erzieher werden diese pädagogisch wertvolle Schrift willkommen heißen. Die von Ernst Tobler gezeichneten Bilder ergänzen den Text in glücklichster Weise.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

NB. **Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche** werden unter diese Rubrik **nicht aufgenommen**; derartige Anzeigen gehören in den **Inseratenteil** des Blattes. — Den Fragen, welche **„unter Chiffre"** erscheinen sollen, wolle man **50 Cts.** in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, **20 Cts.** beilegen. **Wenn keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.**

854. Wer hätte eine gebrauchte Klauen- oder Friktions-Kupplung für Transmission (65 mm) abzugeben? Offerten an Möbelfabrik A. Weiß, Mammern (Thurgau).